Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 7

Artikel: Begrenzte Geschwindigkeit - Ihre Sicherheit!

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518285

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

c) Um älteren Mitgliedern entgegenzukommen, hat der Vorstand einen Veteranenvertreter in seine Reihen aufgenommen, der die Belange seiner Kameraden wahrnimmt und gleichzeitig mindestens eine Veranstaltung pro Jahr durchführt, die auf die Interessen der Veteranen ausgerichtet ist.

d) Die Zusammenarbeit mit dem Pistolenclub wird aktiviert. Vor allem sollen schiesskundige Instruktoren die weniger guten Schützen in die Kunst der Handhabung der Waffe einführen.

e) Wie man die neueingetretenen Aktiven begeistern soll? — Wir haben keine Patentlösung. Einmal im Jahr lädt der Vorstand alle Neumitglieder zu einem Informations- und Diskussionsabend ein und steht für alle interessierenden Fragen zur Verfügung.

Der Fragebogen war ein Versuch, die Probleme unserer Sektion zu beleuchten und «neue» Lösungen dafür zu finden. Ersteres scheint uns gelungen, letzteres hätte ergiebiger sein können.

Der Vorstand fühlt sich in seiner Arbeit bestätigt und wird sich weiterhin für die Belange seiner Mitglieder einsetzen. Die Hände in den Schoss legen wäre der schlechteste Dienst, den wir uns erweisen könnten.

R. Guggenheim, Four

Begrenzte Geschwindigkeit – Ihre Sicherheit!

Nach übereinstimmenden Angaben der Polizeikommandos scheint seit Inkrafttreten von Tempo 100 im Ausserortsverkehr eine gewisse Beruhigung eingetreten zu sein. Die in der Zwischenzeit durchgeführten Radarkontrollen stellen der grossen Mehrheit aller Automobilisten ein gutes Zeugnis aus.

Die Schweizeische Konferenz für Sicherheit im Strassenverkehr (SKS) möchte im Zusammenhang mit der Neugestaltung der 230 Mahnwände entlang dem Hauptstrassennetz durch den Hinweis «Begrenzte Geschwindigkeit — Ihre Sicherheit!» einige der häufigsten Fragen zum Tempo 100 beantworten:

- Auch beim Überholvorgang dürfen 100 km/h nicht überschritten werden. Wertvolle Hilfe kann in erster Linie der Lastwagenchauffeur leisten, indem er sich selber strikte an seine eigenen Geschwindigkeitsvorschriften hält, den vorgeschriebenen Abstand von ca. 100 m zwischen Lastwagen respektiert und das Überholen bei Kolonnenbildung durch starkes Rechtshalten, vorübergehendes Verlangsamen oder kurzes Ausstellen erleichtert. Die gleiche Pflicht haben Lenker mit spikesbereiften Autos.

- Es ist nicht Sache des einzelnen Automobilisten, über die Einhaltung der Geschwindigkeitsvorschriften zu wachen. Insbesondere dürfen Überholmanöver — auch wenn in Einzelfällen unter Missachtung der Tempolimite durchgeführt — nicht vorsätzlich behindert werden.

- Tempo 100 ist grundsätzlich nicht signalisiert. Die 100 km/h-Beschränkung gilt für alle Ausserortsstrecken, eingeschlossen Autostrassen (zwei- oder dreispurige Strecken, die dem Motorfahrzeugverkehr vorbehalten sind). Nur Abweichungen (z. B. 80 oder 120 km/h) sind durch entsprechende Tafeln gekennzeichnet. Der Autobahnverkehr dagegen unterliegt der allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung nicht.

- Die Messgeräte der Polizei sind geeicht. Wer also der Geschwindigkeitsüberschreitung beschuldigt wird, muss annehmen, er habe tatsächlich einen Fehler begangen. Im Zweifel und bei älteren Wagen empfiehlt sich eine Kontrolle des eigenen Tachometers durch eine Garage oder beim nächsten Strassenverkehrsamt.

- Tempo 100 ist die oberste zulässige Grenze. Der Lenker hat seine Geschwindigkeit stets den gegebenen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen.